

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2002

Inhalt

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	2
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	3
Trennungschädigung nach der Trennungschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – TEVO – sowie Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen – LRKG –	18
Neufassung der Satzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Versmold	18
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kooperationsbereiches Nordregion zwischen der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (Hinwendung zu Kirchendistanzierten)	23
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Kooperationsbereiches zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Ev. Kirchengemeinde Mengede, der Ev. Kirchengemeinde Nette, der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde mit den Schwerpunktpfarrstellen „Arbeit mit jungen Familien“ und „Kirche und Schule“	25
Anerkennung der Stiftung „mit Leidenschaft-Stiftung für Innovation und Förderung der diakonischen Arbeit“ als Evangelische Stiftung	28
Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn	28
Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna	28
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund	29
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland	29
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bestwig	29
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf	30
Persönliche und andere Nachrichten	30
Ordinationen	30
Berufungen	30
Freistellungen	30
Ruhestände	30
Todesfälle	31
Freie Pfarrstellen	31
Ernennungen	31
Kirchenmusikalische Prüfungen	31
Neu erschienene Bücher und Schriften	31
Driehaus, Hans-Joachim: Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 2001 (<i>Pfannkuche</i>)	31
Ingenstau/Hustedt: Kommentar zum Erbbaurecht, 2001 (<i>Huget</i>)	32
Bartl, Harald: Handbuch Öffentliche Aufträge – erfolgreich anbieten und sicher vergeben (<i>Keßler</i>) ..	32
BMA: Telearbeit – Leitfaden für flexibles Arbeiten in der Praxis (<i>Huget</i>)	33
Nauer, Doris: Seelsorgekonzepte im Widerstreit, ein Kompendium (<i>Philipps</i>)	34
Avemarie/Lichtenberger: Auferstehung – Resurrection (<i>Wiggemann</i>)	35
Ringleben, Joachim: Wahrhaft auferstanden (<i>Wiggemann</i>)	35

Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 31. Januar 2001

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390) wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VIII folgende Fassung:

„Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

§ 53 Revisionseinlegung und Begründung

§ 54 Zurücknahme der Revision

§ 55 Revisionsverfahren

§ 56 Anschlussrevision

§ 57 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

§ 58 Urteil“

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Rates von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und auf Vorschlag der Kirchenleitungen von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 57“ ersetzt.

4. Abschnitt VIII erhält folgende Neufassung:

„Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57**Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss**

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58**Urteil**

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.“

5. In § 59 Absatz 2 wird das Wort „Berufung“ durch „Revision“ ersetzt.

§ 2**Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Rechtsmittel gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ergangen sind, ist das VwGG in seiner bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Im Übrigen sind die Vorschriften über das Revisionsverfahren mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung auch anzuwenden, soweit das kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 31. Januar 2001

Der Rat**der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

Manfred Sorg

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Berlin, 28. November 2001

Der Rat**der Evangelischen Kirche der Union**

(L. S.)

Manfred Sorg

Az.: A 12-08/05

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 03. 12. 2001

Az.: 48916/01/B 9-23

Nachstehend geben wir die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen (VVzBVO) sowie Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro-AnpG NRW) mit der Bitte um Beachtung bekannt. Diese Rechtsvorschriften gelten auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – VVzBVO –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 9. 2001 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5.3 wird der Klammerzusatz „RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1997 – SMBl. NW. 21260 –“ durch den Klammerzusatz „RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 7. 12. 2000 – SMBl. NRW. 21260 –“ ersetzt.
2. In Nummer 5.5 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:
 - 9.3 Nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818) richten sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen dieser Berufsgruppe nach der GOÄ. Bere-

chenbar sind ausschließlich Leistungen, die in den Abschnitten B und G aufgeführt sind (§ 1 Abs. 2 GOP).

Berechenbar sind aus Abschnitt B grundsätzlich nur die Ziffern 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95, 96 und aus Abschnitt G nur die Ziffern 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

Gebühren für Leistungen nach Abschnitt B sowie Gebühren für Leistungen nach den Nummern 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857 und 860 des Abschnittes G der GOÄ unterliegen nicht dem Voranerkennungsverfahren durch vertrauensärztliche Gutachter, sie sind unabhängig von den übrigen Behandlungsziffern nach Abschnitt G der GOÄ beihilfefähig.

Der RdErl. v. 10. 12. 1997 (Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht) – SMBl. NRW. 203204 – gilt entsprechend; dabei ist jedoch davon auszugehen, dass die Gebühren den 2,3fachen Satz (1,7fachen Satz / Standardtarif – § 5b GOÄ) grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GOP gilt § 6 Abs. 2 GOÄ mit der Maßgabe, dass psychotherapeutische Leistungen, die nicht in der GOÄ enthalten sind, entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der Abschnitte B und G des Gebührenverzeichnisses der GOÄ berechnet werden können. Derzeit wird die Notwendigkeit einer Analogbewertung allerdings nicht gesehen.

Sofern Psychotherapeuten eine Analogbewertung vornehmen und/oder den o. g. Gebührenansatz überschreiten, ist die Rechnung dem Gutachter/Obergutachter zur Begutachtung vorzulegen. Diese Begutachtung kann zum üblichen Satz (Nr. 9.4) vergütet werden.

Den Psychotherapeuten ist es verwehrt, verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verordnen.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 2 und 3 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO) ist bis zu dem dort genannten Umfang und unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze anzuerkennen:

a) Der Beihilfeberechtigte legt der Beihilfestelle das Formblatt Anlage 5 („Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie“) ausgefüllt vor. Außerdem hat er (oder die berücksichtigungsfähige Person) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, auf Formblatt Anlage

6 einen Bericht für den Gutachter zu erstellen. Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen zusätzlich mit Formblatt Anlage 6a den erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG v. 16. 6. 1998, BGBl. I S. 1311) einholen.

- b) Das ausgefüllte Formblatt Anlage 6 und ggf. das Formblatt Anlage 6a ist in einem verschlossenen, deutlich erkennbar als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag der Beihilfestelle zur Weiterleitung an den Gutachter zu übersenden.
- c) Die Beihilfestelle beauftragt mit Formblatt Anlage 7 einen vom Finanzministerium benannten Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens nach Formblatt Anlage 8; sie leitet ihm dazu gleichzeitig
- den ungeöffneten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Therapeuten,
 - das ausgefüllte Formblatt Anlage 5,
 - das Formblatt Anlage 8 (in dreifacher Ausfertigung) und
 - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten roten Freiumschlag
- zu.
- d) Der Gutachter teilt seine Stellungnahme nach Formblatt Anlage 8 („Psychotherapie-Gutachten“) – in zweifacher Ausfertigung – in dem roten Freiumschlag der Beihilfestelle mit. Diese leitet dem behandelnden Therapeuten eine Ausfertigung zu; die zweite Ausfertigung ist in einem verschlossenem Umschlag aufzubewahren. Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme ist dem Beihilfeberechtigten ein Anerkennungsbescheid nach Formblatt Anlage 9 zu erteilen.
- e) Legt der Beihilfeberechtigte gegen den Bescheid der Beihilfestelle Widerspruch ein, kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen. Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte (die berücksichtigungsfähige Person) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, seinen „Erstbericht“ an den Gutachter auf Formblatt Anlage 6 zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Beihilfestelle/des Gutachters eingegangen werden soll.

- f) Der ergänzte Bericht ist der Beihilfestelle in einem verschlossenen, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orangefarbenen Umschlag zur Weiterleitung an den Obergutachter zu übermitteln.
- g) Die Beihilfestelle beauftragt einen Obergutachter (s. Verzeichnis unter Nummer 9.4) mit der Erstellung eines Obergutachtens; sie leitet ihm zugleich folgende Unterlagen zu:
- den ungeöffneten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag des Therapeuten,
 - Kopie des Psychotherapie-Gutachtens und
 - einen an die Beihilfestelle adressierten, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten roten Freiumschlag.

Ist der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachter gleichzeitig Obergutachter, ist ein anderer Obergutachter einzuschalten.

Ein Obergutachten ist nicht einzuholen, wenn die psychotherapeutische Behandlung aufgrund einer Stellungnahme des Gutachters abgelehnt wurde, weil der Therapeut die in den Nummern 2.4.1 bis 2.4.4 und 3.4.1 bis 3.4.3 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO) aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- h) Auf Grundlage der vom Obergutachter übermittelten Stellungnahme erteilt die Beihilfestelle dem Beihilfeberechtigten einen Widerspruchsbescheid.
- i) Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung (Nummern 2.3 und 3.3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO]) ist der von dem behandelnden Therapeuten begründete Verlängerungsbericht (Bericht zum Fortführungsantrag nach Formblatt Anlage 6) mit einem Freiumschlag (s. o.) dem mit dem Erstgutachten beauftragten Gutachter zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu „d bis h“ entsprechend.
- j) Die Beihilfestelle kann von dem Voranerkennungsverfahren (s. o.) absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten (der berücksichtigungsfähigen Person) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO).

- k) Die Briefumschläge in Format DIN C 6 im Farbton orange und im Farbton rot mit den entsprechenden Aufdrucken können über die Justizvollzugsanstalt Willich I., Postfach 1204, 47860 Willich, bezogen werden. Die Mindestabgabemenge beträgt jeweils 100 Stück; der Preis beläuft sich auf 3,60 DM pro 100 Stück. Bei Aufträgen unter 50,- DM werden Portokosten gesondert berechnet. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zahlbar. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Bestellungen für den jeweiligen Jahresbedarf zum 1. 4. eines jeden Jahres aufzugeben.

4. Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:

- 9.4 Die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Ärzte haben sich bereit erklärt, im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens für psychotherapeutische Behandlungen (Nummer 2 und 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO]) als Gutachter tätig zu werden.

Um eine Konzentration auf einzelne Gutachter/Obergutachter zu vermeiden, sind die Anträge zur gutachterlichen Stellungnahme den Gutachtern/Obergutachtern im Rotationsverfahren zuzuleiten. Dies bedeutet, dass die jeweilige Festsetzungsstelle bei dem ersten oder letzten Gutachter beginnt und weitere Anträge dann entsprechend der Reihenfolge (zweiter oder vorletzter) übersendet.

Die Kosten für das Gutachten betragen 80,- DM, für das in Zweifelsfällen ggf. notwendige Obergutachten 160,- DM; die Beträge sind aus den Beihilfetiteln (441 bzw. 446) zu zahlen.

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie

A)

Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg
3. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38b, 81677 München
4. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.
5. Dr. med. Ulrich Berns
Ellernstr. 30, 30175 Hannover
6. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 10585 Berlin
7. Dr. med. Dietrich Bodenstein
Waldwinkel 22, 14532 Kleinmachnow

8. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
9. Dr. med. Gerd Burzig
Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau
10. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Postfach 151309, 80048 München
11. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
12. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg
13. Dr. med. Horst Kallfass
Leo-Baeck-Str. 3, 14165 Berlin
14. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper
Jährensstr. 5, 30559 Hannover
15. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin
16. Prof. Dr. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
17. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 10789 Berlin
18. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhou 20 A, 70565 Stuttgart
19. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
– Psychosomatische Klinik –
Postfach 122120, 68072 Mannheim
20. Dr. med. Günter Maass
Leibnitzstr. 16 c, 65191 Wiesbaden
21. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Langerstr. 3, 81675 München
22. Dr. med. Lutz Rosenkötter
Ginnheimer Str. 23, 60487 Frankfurt/Main
23. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
24. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
25. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
26. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Wilhelm-Leuschner-Str. 11, 89075 Ulm

B)

Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Dr. med. Ulrich Berns
Ellernstr. 30, 30175 Hannover
2. Dr. med. Hermann Fahrig
Carl-Beck-Str. 58, 69151 Neckargemünd
3. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
4. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen

C)

Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik
Osianderstr. 22, 72076 Tübingen
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 89079 Ulm
3. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 20251 Hamburg
4. Dr. med. Dieter Kallinke
Berufsförderungswerk, Ludwig-Gutmann-Straße
Haus 24/25, 69123 Heidelberg
5. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 80796 München
6. Priv. Doz. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Klinik
Bombergallee 11, 31812 Bad Pyrmont
7. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 66117 Saarbrücken
8. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestr. 10, 49610 Quakenbrück
9. Dr. med. Dr. phil. Serge K.D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 80634 München

D)

Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO])

1. Dr. med. Peter Altherr
Westbahnstraße 12, 76829 Landau
2. Dr. med. Horst Trappe
Kinderhospital
Iburger Str. 187, 49082 Osnabrück

E)

Obergutachter

a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
2. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
3. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
4. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
5. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
6. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn

- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
1. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
 2. Dr. med. Annette Streeck-Fischer
Herzberger Landstr. 53, 37085 Göttingen
- c) für Verhaltenstherapie
1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 49430 Neuenkirchen/Oldenburg
 2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 20251 Hamburg
5. Nummer 9.5 wird gestrichen.
6. Nummer 10.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Heilmittel aus oder mit Bestandteilen aus tierischem Gewebe (z. B. Thymusextrakte) und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozess aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.
7. Nach Nummer 10.8 wird folgende Nummer 10.9 eingefügt:
- 10.9 Die Aufwendungen für eine MedX-Therapie (MKT) sind grundsätzlich einmal (Behandlungseinheit) unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:
- es besteht grundsätzlich durchgängig eine Schmerzsymptomatik von mindestens 6 Monaten bzw. rezidivierend seit wenigstens 2 Jahren,
 - es liegt eine der folgenden Indikationen vor:
 - Schmerzhafte Erkrankung der Wirbelsäule, bedingt durch:
degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Sinne von Verschleißerscheinungen der Bandscheiben (Osteochondrose/Spondylose), Bandscheibenvorfall, Bandscheibenvorwölbung (Protrusion), degenerative Veränderungen der Wirbelsäule im Bereich der kleinen Wirbelgelenke (Facettenarthrosen), Osteoporose,
 - Instabilitäten der Wirbelsäule, bedingt durch:
eine konstitutionelle (anlagebedingte) Spondylolisthese, Spondylolyse (Wirbelgleiten),
 - Postoperative Veränderungen/Nachbehandlungen nach Bandscheibenoperationen der Hals- und Lendenwirbelsäule oder nach einer Spondylodese (Versteifung eines Wirbelsäulenabschnittes),
 - Posttraumatische Veränderungen aufgrund von Beschleunigungsverletzungen der Halswirbelsäule oder Wirbelsäulenfrakturen (durch einen Unfall oder osteopathisch bedingt),
 - die Medizinische Kräftigungstherapie an MedX-Therapiegeräten steht unter ärztli-

cher Leitung; jede Sitzung wird vom Arzt eingeleitet, im Verlauf überwacht und abgeschlossen,

- die Therapie wird an speziellen, technisch ausgereiften Geräten (MedXLE, MedX-CE) durchgeführt.

Als beihilfefähig können bis zu 12 Therapiesitzungen (Behandlungseinheit) anerkannt werden. Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist eine Erweiterung um bis zu 6 auf insgesamt 18 Sitzungen zulässig. Zur Abrechnung stehen zur Verfügung: Nr. 842 GOÄ (für die MedX-Diagnostik 1× im Behandlungsfall), Nr. A 719 GOÄ (für die MedX-Therapie 12× bzw. 18×), Nrn. 558 und 510 (für die Sequenztherapie, aufgeteilt in apparative Muskel-funktionstherapie und Krankengymnastik bzw.

Übungsbehandlung je 12× bzw. je 18×).

Nach Abschluss der MedX-Therapie ist eine weitere Behandlungseinheit nur bei Vorliegen einer anderen – bislang nicht vorhandenen – Indikation beihilfefähig.

8. Nummer 22c. 5 wird gestrichen.

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Baiersbronn“ erhält folgende Fassung:
Baiersbronn 72270 Baiersbronn
Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal
Kneippkurort/Heilklimatischer Kurort
2. Hinter der Eintragung „Breisig“ wird eingefügt:
Brilon 59929 Brilon
Brilon Kneipp-Kurort
3. Die Eintragung „Treuchtlingen“ erhält folgende Fassung:
Treuchtlingen 91757 Treuchtlingen
B Altmühltherme/Lambertusbad
Ort mit Heilquellenkurbetrieb
4. Die Eintragung „Waldkirch“ wird mit allen Angaben gestrichen.
5. Hinter der Eintragung „Wörishofen“ wird eingefügt:
Wolfegg 88364 Wolfegg
G Heilklimatischer Kurort

III.

Die bisherigen Anlagen 5 bis 9 werden durch die nachfolgenden Anlagen **5, 6, 6a, 7, 8 und 9** ersetzt.

IV.

Meine RdErl. v. 1. 2. 1999 (MBl. NRW. S. 253) und v. 6. 7. 2000 (MBl. NRW. S. 789) werden hiermit aufgehoben.

Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**I. Beihilfeberechtigter**

Name, Vorname	Personalnummer
---------------	----------------

Ich bitte um Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie.

....., den
 (Unterschrift des Beihilfeberechtigten)

II. Auskunft des Patienten

A) Wer wird behandelt?

Name, Vorname des Patienten	Geburtsdatum
-----------------------------	--------------

B) Schweigepflichtentbindung

Ich ermächtige Herrn/Frau,

dem Fachgutachter der Festsetzungsstelle Auskunft zu geben und entbinde ihn/sie von der Schweigepflicht des Arztes oder Psychotherapeuten (nachfolgend Therapeuten genannt) und bin damit einverstanden, dass der Fachgutachter der Festsetzungsstelle mitteilt, ob und in welchem Umfang die Behandlung medizinisch notwendig ist

....., den
 (Unterschrift des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters)

III. Bescheinigung des Therapeuten

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose

2. Welcher Art ist die Psychotherapie?

- Erstbehandlung Verlängerung/Folgebehandlung
 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 analytische Psychotherapie
 Verhaltenstherapie

3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?

Von _____ bis _____ Anzahl der Sitzungen _____

4. Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen?

_____ Anzahl der Einzelsitzungen _____ Anzahl der Gruppensitzungen

5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson begleitend behandelt?

ja nein

_____ Anzahl der Sitzungen

6. Gebührensiffern:

Gebührenhöhe je Sitzung _____

IV. Fachkundenachweis für die beantragte Psychotherapie

1. Ärzte (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Bereichsbezeichnung Psychotherapie,
verliehen: vor dem 1. April 1984
 nach dem 1. April 1984
- Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Schwerpunkt Verhaltenstherapie
- Bereichsbezeichnung Psychoanalyse
- Qualifikation in Gruppenpsychotherapie liegt vor

2. Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(Zutreffendes ankreuzen, Angaben bitte vollständig und lesbar ausfüllen!)

Approbation als

- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- gem. § 12 PsychThG (Übergangsregelung)
- gem. § 2 in Verbindung mit §§ 5 und 6 PsychThG (staatlicher Abschluss)

KV-Zulassung, KV-Nr.:

KV-Ermächtigung, KV-Nr.:, befristet bis

Gegebenenfalls Eintragung in das Arztregister als

- Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

bei der Kassenärztlichen Vereinigung

Für welche anerkannten Behandlungsverfahren liegt eine KV-Zulassung/Ermächtigung oder ein Eintrag ins Arztregister vor?

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- analytische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

bei Erwachsenen, bei Kindern und Jugendlichen, in Gruppen.

Verfügen Sie ggf. über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem (bis 31. 12. 1998 von der KBV) anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut: ja nein

für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und (!) analytische Psychotherapie,
 Verhaltenstherapie

Name und Ort des Institutes:

Datum des Abschlusses:

....., den

(Stempel und Unterschrift des Therapeuten)

Konsiliarbericht*

Anlage 6a

Name, Vorname des Patienten
geb. am

**vor Aufnahme
einer Psychotherapie
Auf Veranlassung von:**

Name des Therapeuten

- Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich:

Art der Maßnahme

Aktuelle Beschwerden, psychischer und somatischer Befund (bei Kindern und Jugendlichen insbesondere unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes):

Stichwortartige Zusammenfassung der im Zusammenhang mit den aktuellen Beschwerden relevanten anamnestischen Daten:

Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verdachtsdiagnosen:

- Relevante Vor- und Parallelbehandlungen stat./amb. (z. B. laufende Medikation):

- Befunde, die eine ärztliche/ärztlich-veranlasste Begleitbehandlung erforderlich machen, liegen vor:

- Befunde, die eine psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung erforderlich machen, liegen vor:

- Psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung ist erfolgt veranlasst

Welche ärztlichen/ärztlich-veranlassten Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind notwendig?

Welche ärztlichen Maßnahmen bzw. Untersuchungen sind veranlasst?

- Bestehen aufgrund ärztlicher Befunde derzeit Kontraindikationen für eine psychotherapeutische Behandlung?

ja

nein

Ausfertigung für den Therapeuten

Ausstellungsdatum

Stempel/Unterschrift des Arztes

*) Den Bericht bitte in einem als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag übersenden.

Absender:
(Name und Anschrift des Therapeuten)

**Bericht
an den Gutachter zum Antrag
auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie**

Der Bericht ist in einem verschlossenen, deutlich als
als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten orange-
farbenen Umschlag an die Festsetzungsstelle zur Weiter-
leitung an den Gutachter zu übersenden.

I. Angaben über den Patienten

Name, Vorname	Familienstand	
Geburtsdatum	Geschlecht	Beruf

II. Angaben über die Behandlung

1. Art der vorgesehenen Therapie:
.....
2. Datum des Therapiebeginns:
.....
3. Anzahl und Frequenz der seit Therapiebeginn durchgeführten Einzel- oder Gruppensitzungen:
.....
4. Anzahl und Frequenz der voraussichtlich noch erforderlichen Einzel- oder Gruppensitzungen
(insgesamt und wöchentlich):
.....

III. Bericht des Therapeuten zum Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie. Ergänzende Hinweise bei Anträgen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Fallbezogene Auswahl zu den folgenden Gesichtspunkten:

1. **Spontanangaben** des Patienten zu seinem Beschwerdebild, dessen bisherigem Verlauf, ggf. bisherige Therapieversuche. Grund des Kommens zum jetzigen Zeitpunkt, ggf. von wem veranlasst? Therapieziele des Patienten (bei K.+J. auch der Eltern). Bei stationärer psychotherapeutischer/psychosomatischer Vorbehandlung bitte Abschlussbericht beifügen.
2. **Psychischer Befund:** Emotionaler Kontakt, therapeutische Beziehung (Übertragung/Gegenübertragung), Intelligenz, Differenziertheit der Persönlichkeit, Einsichtsfähigkeit in die psychische Bedingtheit des Beschwerdebildes, Motivation zur Psychotherapie, Stimmungslage, bevorzugte Abwehrmechanismen, Art und Ausmaß infantiler Fixierungen, Strukturniveau, Persönlichkeitsstruktur. Bei K.+J. auch Ergebnisse der neurosenpsychologischen Untersuchungen und Testuntersuchungen, Spielbeobachtung, Inszenierung des neurotischen Konflikts.

Psychopathologischer Befund (z. B. Motorik, Affekt, Antrieb, Bewusstsein, Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis).
3. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?
4. **Biographische Anamnese** unter Berücksichtigung der Entwicklung neurotischer und persönlichkeitsstruktureller Merkmale, Angaben zur Stellung des Patienten in seiner Familie, ungewöhnliche, individuelle oder familiäre Belastungen, Traumatisierungen, emotionales Klima der Primärgruppe, Beziehungsanalyse innerhalb der Familie früher und heute, schulische Entwicklung und Berufswahl, Art der Bewältigung von phasentypischen Schwellensituationen, Erfahrungen mit Partnerbeziehungen, Umgang mit Sexualität, jetzige soziale Situation, Arbeitsfähigkeit, einschneidende somatische Erkrankungen, bisherige psychische Krisen und Erkrankungen. Bei K.+J. auch Geburtsanamnese, frühe Entwicklungsbedingungen, emotionale, kognitive und psychosoziale Entwicklung, Entwicklung der Familie, soweit sie die Psychodynamik plausibel macht.

5. **Psychodynamik der neurotischen Erkrankung:** Wie haben sich Biographie, Persönlichkeitsstruktur, Entwicklung intrapsychischer unbewusster Verarbeitungsweisen und spezifische Belastungscharakteristik einer auslösenden Situation so zu einer pathogenen Psychodynamik verdichtet, dass die zur Behandlung kommende psychische oder psychisch bedingte Störung hieraus resultiert? Auch wenn die zur Behandlung anstehenden Störungen chronischer Ausdruck einer neurotischen Entwicklung sind, ist darzulegen, welche Faktoren jetzt psychodynamisch relevant zur Dysfunktionalität oder Dekompensation geführt haben.
Bei K.+J.: Die aktuelle, neurotische Konfliktsituation muss dargestellt werden unter psychogenetischem, intrapsychischem und interpersonellem Aspekt. Bei strukturellen Ichdefekten auch deren aktuelle und abgrenzbare Auswirkung auf die o. g. Konflikte. Ggf. Schilderung krankheitsrelevanter, familiärer dynamischer Faktoren.
6. **Neurosenpsychologische Diagnose zum Zeitpunkt der Antragstellung:** Ableitung der Diagnose auf symptomatischer und/oder struktureller Ebene aus der Psychodynamik, inklusive differentialdiagnostischer Erwägungen.
7. **Behandlungsplan,** indikative Begründung für die beantragte Behandlungsform unter Berücksichtigung der Definitionen von tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie und der Darlegung realisierbar erscheinender Behandlungszielsetzung. Die Sonderformen tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie niederfrequente Therapie sind, bezogen auf die Therapiezielsetzungen, besonders zu begründen. Spezielle Indikation für Gruppentherapie. Es muss in jedem Fall ein Zusammenhang nachvollziehbar dargestellt werden zwischen der Art der zur Behandlung kommenden Erkrankung, der Sitzungsfrequenz, dem Therapievolumen und dem Therapieziel, das unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Behandlungsvolumina als erreichbar angesehen wird.
8. **Prognostische Einschätzung,** bezogen auf die Therapiezielsetzungen mit Begründung durch Beurteilung des Problembewusstseins des Patienten und seiner Verlässlichkeit, seiner partiellen Lebensbewältigung, sowie seiner Fähigkeit bzw. Tendenz zur Regression, seiner Flexibilität und seinen Entwicklungsmöglichkeiten in der Therapie. Bei K.+J. auch Vorstellungen über altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten des Patienten, Veränderungen der realen Rolle in der Familie, Umstellungsfähigkeit der Eltern.

Bericht zum Fortführungsantrag

1. Evtl. Ergänzungen zum Erstbericht, zur Diagnose und Differential-Diagnostik.
2. Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs, insbesondere der Bearbeitung der individuellen, unbewussten pathogenen Psychodynamik, Entwicklung der Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehung und des Arbeitsbündnisses. Bei K.+J. auch beispielhafte Spielsequenzen und Art der Einbeziehung des Therapeuten. Erreichte Besserungen, kritische Einschätzung der Therapiezielsetzung des Erstantrags. Angaben zur Mitarbeit des Patienten, seine Regressionsfähigkeit bzw. -tendenz, evtl. Fixierungen versus Flexibilität. Bei K.+J. Mitarbeit und Flexibilität der Eltern und Themen der Elterngespräche.
3. Bei Gruppentherapie: Entwicklung der Gruppendynamik, Teilnahme des Patienten am interaktionellen Prozess in der Gruppe, Möglichkeiten des Patienten, seine Störungen in der Gruppe zu bearbeiten.
4. Änderungen des Therapieplanes mit Begründung.
5. Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf mit Begründung des wahrscheinlich noch notwendigen Behandlungsvolumens und der Behandlungsfrequenz unter Bezug auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Patienten und Berücksichtigung evtl. krankheitsfixierender Umstände.

IV. Bericht des Therapeuten zum Antrag auf Verhaltenstherapie

1. **Angaben zur spontan berichteten und erfragten Symptomatik:** Schilderung der Klagen des Patienten und der Symptomatik zu Beginn der Behandlung, möglichst mit wörtlichen Zitaten ggf. auch Bericht der Angehörigen/Bezugspersonen des Patienten. (Warum kommt der Patient zu eben diesem Zeitpunkt?)
2. **Lebensgeschichtliche Entwicklung des Patienten und Krankheitsanamnese:**
 - a) Darstellung der lerngeschichtlichen Entwicklung, die zur Symptomatik geführt hat und für die Verhaltenstherapie relevant ist.
 - b) Angaben zur psychischen und körperlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der familiären Situation, des Bildungsgangs und der beruflichen Situation.
 - c) Darstellung der besonderen Belastungen und Auffälligkeiten in der individuellen Entwicklung und der familiären Situation (Schwellensituation), besondere Auslösebedingungen.
 - d) Beschreibung der aktuellen sozialen Situation (familiäre, ökonomische, Arbeits- und Lebensverhältnisse), die für die Aufrechterhaltung und Veränderung des Krankheitsverhaltens bedeutsam ist. Bereits früher durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen (ambulant/stationär) und möglichst alle wesentlichen Erkrankungen, die ärztlicher Behandlung bedürfen, sollen erwähnt werden.

Bei Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen sind möglichst auch für die Verhaltensanalyse relevante Angaben zur lerngeschichtlichen Entwicklung der Bezugspersonen zu machen.

3. **Psychischer Befund:** (Testbefunde, sofern sie für die Entwicklung des Behandlungsplans und für die Therapieverlaufskontrolle relevant sind)
 - a) Aktuelles Interaktionsverhalten in der Untersuchungssituation, emotionaler Kontakt.
 - b) Intellektuelle Leistungsfähigkeit und Differenziertheit der Persönlichkeit.
 - c) Psychopathologischer Befund (z. B. Bewusstseinsstörungen, Störungen der Stimmungslage, der Affektivität und der amnestischen Funktion, Wahnsymptomatik, suizidale Tendenzen).
4. **Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte „Ärztlichen Konsiliarbericht“ beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten der körperlichen Entwicklung?
5. **Verhaltensanalyse:** Beschreibung der Krankheitsphänomene, möglichst in den vier Verhaltenskategorien Motorik, Kognitionen, Emotionen und Physiologie. Unterscheidung zwischen Verhaltensessens, Verhaltensdefiziten und qualitativ neuer spezifischer Symptomatik in der Beschreibung von Verhaltensstörungen. Funktions- und Bedingungsanalyse der für die geplante Verhaltenstherapie relevanten Verhaltensstörungen in Anlehnung an das S-O-R-K-C-Modell mit Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der Symptomatik.
Beschreibung von Verhaltensaktiva und bereits entwickelten Selbsthilfemöglichkeiten und Bewältigungsfähigkeiten. Wird die Symptomatik des Patienten durch pathogene Interaktionsprozesse aufrechterhalten, ist die Verhaltensanalyse auch der Bezugspersonen zu berücksichtigen.
6. **Diagnose:** Darstellung der Diagnose aufgrund der Symptomatik und der Verhaltensanalyse. Differentialdiagnostische Abgrenzung unter Berücksichtigung auch anderer Befunde, ggf. unter Beifügung der Befundberichte.
7. **Therapieziele und Prognose:** Darstellung der konkreten Therapieziele mit ggf. gestufter prognostischer Einschätzung (dabei ist zu begründen, warum eine gegebene Symptomatik direkt oder indirekt verändert werden soll); Motivierbarkeit, Krankheitseinsicht und Umstellungsfähigkeit; ggf. Einschätzung der Mitarbeit der Bezugspersonen, deren Umstellungsfähigkeit und Belastbarkeit.
8. **Behandlungsplan:** Darstellung der Behandlungsstrategie in der Kombination bzw. Reihenfolge verschiedener Interventionsverfahren, mit denen die definierten Therapieziele erreicht werden sollen. Angaben zur geplanten Behandlungsfrequenz und zur Sitzungsdauer (50 Minuten, 100 Minuten). Begründung der Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlungen auch ihres zahlenmäßigen Verhältnisses zueinander mit Angabe der Gruppenzusammensetzung und Darstellung der therapeutischen Ziele, die mit der Gruppenbehandlung erreicht werden sollen. Bei Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen: Soll bei einer begleitenden Behandlung der Bezugspersonen vom Regelverhältnis 1:4 abgewichen werden, muss dies begründet werden. Begründung der begleitenden Behandlung der Bezugspersonen in Einzel- oder Gruppensitzungen sowie zur Gruppengröße und Zusammensetzung.

Bericht zum Fortführungsantrag

1. **Wichtige Ergänzungen zu den Angaben in den Abschnitten 1.–3. und 5. des Erstberichtes:** Lebensgeschichtliche Entwicklung und Krankheitsanamnese, psychischer Befund und Bericht der Angehörigen des Patienten, Befundberichte aus ambulanten oder stationären Behandlungen, ggf. testpsychologische Befunde. Ergänzungen zur Diagnose bzw. Differentialdiagnose.
2. **Zusammenfassung des bisherigen Therapieverlaufs:** Ergänzungen oder Veränderungen der Verhaltensanalyse, angewandte Methoden, Angaben über die bislang erreichte Veränderung der Symptomatik, ggf. neu hinzugetretene Symptomatik, Mitarbeit des Patienten und ggf. der Bezugspersonen.
3. **Beschreibung der Therapieziele für den jetzt beantragten Behandlungsabschnitt und ggf. Änderung des Therapieplans:** Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf und Begründung der noch wahrscheinlich notwendigen Therapiedauer mit Bezug auf die Veränderungsmöglichkeiten der Verhaltensstörungen des Patienten.

....., den

.....

(Stempel und Unterschrift des Therapeuten)

(Dienststelle, Beihilfefestsetzungsstelle)

....., den

[
(Anschrift des Gutachters)
]

Betr.: Beihilfevorschriften (BVO)
hier: Psychotherapie-Gutachten

Anlg.: 1 Antrag mit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
1 Bericht des Therapeuten in verschlossenem Umschlag
1 Psychotherapie-Gutachten (dreifach)
1 Freiumschlag

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

ich bitte um gutachtliche Stellungnahme zu der psychotherapeutischen Behandlung des/der Herrn/Frau

Neben dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit und Entbindung von der Schweigepflicht ist der Bericht des Therapeuten in einem verschlossenen Umschlag beigelegt.

Es wurde bereits eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt.

(Gutachten vom Anzahl der Sitzungen

Name des Gutachters)*

Ihr Gutachten bitte ich mir in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des anliegenden Formblattes nebst einer Rechnung über die Kosten des Gutachtens in Höhe von 80,- DM/160,- DM zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

* Nur bei Folge- oder Verlängerungsgutachten

Psychotherapie-Gutachten*

für Herrn/Frau

(Name des Patienten/der Patientin)

Bezug: Auftragsschreiben vom

Stellungnahme:

Wie viele Sitzungen sollen als notwendig zugesagt werden?

1. für den Patienten/ die Patientin

2. für die begleitende Psychotherapie der Bezugsperson

Einzelsitzungen	Gruppensitzungen

.....
(Stempel und Unterschrift des Gutachters)

*) Das Gutachten bitte in dem beigegeführten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle übersenden.

(Dienststelle/Festsetzungsstelle)

.....

....., den

(Anschrift des Beihilfeberechtigten oder des Bevollmächtigten)

Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

aufgrund des Psychotherapie-Gutachtens werden die Kosten einer

- tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 analytischen Psychotherapie
 Verhaltenstherapie

 für durch
(Name des Patienten) (Name des Therapeuten)
für eine Einzelbehandlung Gruppenbehandlung bis zu – weiteren –

..... Sitzungen

 für eine begleitende Behandlung der Bezugsperson bis zu – weiteren –

..... Sitzungen

nach Maßgabe der Beihilfavorschriften als beihilfefähig anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Artikel 4

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2001 (GV. NRW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „zwölf Deutsche Mark“ durch die Angabe „6,50 Euro“ und die Wörter „zweiundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“, die Wörter „acht Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Wörter „vierzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
 - f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“, die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.500 Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3.000 Euro“ ersetzt.
 - g) In Nummer 13 wird die Angabe „30.000 DM“ durch die Angabe „15.500 Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Angaben „750 DM“ durch die Angabe „384 Euro“, die Angabe „1.800 DM“ durch die Angabe „921 Euro“ und die Angabe „2.800 DM“ durch die Angabe „1.432 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“, die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1.300 DM“ durch die Angabe „665 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „770 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.557 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „520 Euro“ und die Wörter „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „390 Euro“ ersetzt.
 - e) In Absatz 9 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „104 Euro“ und die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „achtzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Wörter „dreizehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „dreihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nummer 3 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „550 Euro“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „615 Euro“ und die Wörter „achthundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
10. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“, die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“, die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 Euro“, die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „400 Euro“ und die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.000 Euro“ ersetzt.
12. Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.050 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.050 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

**Trennungsentschädigung nach der
Trennungsentschädigungsverordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– TEVO – sowie Reisekostenvergütung
nach dem Gesetz über die Reisekosten-
vergütung der Beamtinnen, Beamten,
Richterinnen und Richter des Landes
Nordrhein Westfalen – LRKG –**

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 12. 2001
Az: 49073/01/B 9-21

Nachstehend geben wir die Artikel 6 und 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Artikel 6

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung (TEVO)

vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2000 (GV. NRW. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „17,00 DM“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „14,00 DM“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.
2. In § 5a Satz 3 wird die Angabe „42 Pfennig“ durch die Angabe „22 Cent“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „0,15 DM“ durch die Angabe „8 Cent“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „42 Pfennig“ durch die Angabe „22 Cent“, die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „12 Cent“ sowie die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „6 Cent“ ersetzt.

Artikel 8

Das **Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG)** vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), geändert durch Verordnung vom 8. März 2000 (GV. NRW. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ und die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „12 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“, die Angabe „32 Pfennig“ durch die Angabe „17 Cent“, die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „12 Cent“ sowie die Angabe „17 Pfennig“ durch die Angabe „9 Cent“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „6 Cent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „39 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.

**Neufassung der Satzung der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Versmold**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Versmold gibt sich für ihre Aufgaben und Dienste gem. Artikel 73 und 74 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen (Art. 58 Abs. 1 KO).

(3) Der Vorsitz im Presbyterium wird entweder durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder durch eine Presbyterin oder durch einen Presbyter geführt. Der Vorsitz wechselt im jährlichen Turnus jeweils am 1. Januar eines Jahres. Bei den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen geschieht das in der Reihenfolge der Pfarrbezirke. Die sechste Pfarrstelle mit der Funktion des Internats- und Schulseelsorgers beim Christlichen Jugenddorf-Werk Deutschlands (CJD) bleibt dabei unberücksichtigt.

Wählt das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter in den Vorsitz, beträgt deren Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung ist bei der Wahl zu regeln.

(4) Die Pfarrbezirke 1 bis 5 sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 40 Abs. 1 KO beträgt in den einzelnen Wahlbezirken jeweils vier.

§ 2

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen bildet das Presbyterium folgende Fachausschüsse:

- Geschäftsführender Ausschuss (§ 6)
- Fachausschuss für Bauangelegenheiten (§ 7)
- Fachausschuss für Diakonie (§ 8)
- Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 9)
- Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 10)
- Fachausschuss für Jugendarbeit (§ 11)
- Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 12)
- Fachausschuss für Ökumene (§ 13)
- Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 14)

(2) Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse Arbeitsgruppen einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weite mitwirken. Die Befähigung zum Presbyteramt ist dabei nicht bindend. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf höchstens elf begrenzt.

(2) Neben Mitgliedern des Presbyteriums können auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder in die Ausschüsse berufen wer-

den. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Die Zahl der berufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums in den Fachausschüssen nicht erreichen.

(3) Mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses wählen die Fachausschüsse ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter selbst. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie Kirchmeisterinnen und Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig. Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung und Personalbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Mitglieder aus dem Presbyterium gefasst werden. In begründeten Fällen kann das Presbyterium Entscheidungen der Fachausschüsse an sich ziehen, sie ändern oder aufheben.

(2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen;
- b) im Rahmen des kirchenaufsichtlich genehmigten Stellenplanes Anstellungen vorzunehmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Ist eine Anstellung erforderlich, die der landeskirchlichen Genehmigung bedarf, erfolgt sie durch Beschluss des Presbyteriums auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse können die Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums in der Öffentlichkeit vertreten. Innerhalb ihres Fachbereiches gelten sie als vom Presbyterium Beauftragte und führen ggf. die Fachaufsicht über Leiterinnen und Leiter sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung nach der Presbyterwahl wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen. Sie oder er leitet die Wahl zur oder zum Vorsitzenden des Ausschusses.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchen-

ordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden durch den geschäftsführenden Ausschuss koordiniert und in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss (GA) sorgt für einen zügigen und kompetenten Ablauf der Geschäfte. Er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei ihren oder seinen Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, der Kirchenordnung und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften bzw. gültiger Beschlüsse. Insbesondere werden ihm folgende Aufgaben mit Entscheidungskompetenz bzw. zur Vorbereitung übertragen:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.
- b) Er bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor. Er koordiniert dabei die Arbeit der Fachausschüsse.
- c) Er regelt laufende Personalangelegenheiten eigenständig unter Beachtung des Haushalts- und Stellenplanes und im Zusammenwirken mit den Fachausschüssen, den direkt Beteiligten und der Mitarbeitervertretung. In diesem Rahmen führt er abschließend Einstellungen, Veränderungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen durch. Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern, der Kantorin oder dem Kantor und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitenden Positionen bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums bzw. den dafür zuständigen Organen vorbehalten.
- d) Er fertigt rechtsverbindliche Urkunden, Erklärungen und Vollmachten im Sinne von Art. 70 Abs. 2 KO aus und regelt den geschäftlichen Schriftwechsel.
- e) Er erstellt den Entwurf des Haushalts-, Stellen- und Finanzplanes nach Anhörung der Fachausschüsse. Haushaltswünsche müssen durch die Fachausschüsse bis zum 31. 10. des Vorjahres bei ihm angemeldet werden.
- f) Er bereitet die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung vor und legt die Rücklagen bestmöglich an.

g) Er bereitet Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Kostendeckungspläne vor.

h) Er erstellt Finanz- und Kostendeckungspläne für größere und langfristige Vorhaben und richtet ggf. besondere Kassen ein.

i) Er regelt Vermietungen und Verpachtungen in der Kirchengemeinde als laufende Geschäfte in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Fachbeteiligten. Weitreichende Liegenschaftsangelegenheiten bereitet er zur Beschlussfassung im Presbyterium vor.

j) Er sorgt bei Jubiläen und Geschenken aus persönlichen Anlässen für Einhaltung von Richtlinien und Budgets.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören ständig an:

Die oder der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister. Zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums werden jeweils für die Wahlperiode vom Presbyterium berufen.

(3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner fünf Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, andernfalls oder wenn ihm selbst das geboten erscheint, verweist er seine Vorlagen zur Beschlussfassung an das Presbyterium. In eiligen Fällen wird auf der Grundlage des Art. 71 Abs. 3 der Kirchenordnung entschieden.

(5) Die Ergebnisprotokolle des geschäftsführenden Ausschusses gehen den Mitgliedern des Presbyteriums mit dem Protokoll der letzten Sitzung des Presbyteriums zu. Seine Unterlagen liegen während der Sitzungen des Presbyteriums zur Einsicht bereit. Über seine Tätigkeit und Beschlüsse gibt er dem Presbyterium mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 7

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung vorzubereiten und weiterzuentwickeln. In Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrbezirk ist der Fachausschuss zuständig für die Instandhaltung der Gebäude und der Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät über

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen,
- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Vergabe von Aufträgen für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude bis zu einer Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen und genehmigten Kostendeckungsplanes

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Abnahme von Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung und die Vorbereitung der entsprechenden Abnahmebeschlüsse zur Beschlussfassung durch das Presbyterium.

§ 8

Fachausschuss für Diakonie

(1) Der Fachausschuss nimmt die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde i. S. der Präambel des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“ wahr. Er arbeitet selbstständig und berät das Presbyterium in Fragen der Diakonie.

(2) Der Ausschuss hält Verbindung zum „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“ und zum „Diakonischen Werk der EKvW“. Er schlägt dem Presbyterium die Vertreterin oder den Vertreter der Kirchengemeinde in der Mitgliederversammlung des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“ und Personen vor, die die Kirchengemeinde in anderen diakonischen Gremien vertreten.

(3) Der Ausschuss hält Verbindung zur Diakoniestation in Versmold, zum „Katharina-von-Bora-Haus“ und zu anderen diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde, unbeschadet ihrer Rechtsform.

(4) Er sucht die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen und Trägern in der Stadt (Krankenhaus, DRK, AWO, kath. Kirchengemeinde u. a.) in ökumenischer Weite. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Er bemüht sich um die Wahrnehmung diakonischer Aufgabenstellungen in der Gemeinde und sucht nach Hilfeangeboten und Lösungen.
- b) Er berät und unterstützt Einrichtungen, Gruppen, Initiativen und Einzelne in diakonischen Fragen. Er initiiert und fördert Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeindediakonischen Aufgabenbereichen.
- c) Er wirkt bei der konzeptionellen und methodischen Planung diakonischer Gruppen und Dienste (Besuchsdienste, Aktionsgruppen u. a.) mit und begleitet sie.
- d) Er unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der Diakoniesammlungen in Verbindung mit den Pfarrbezirken und dem „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“
- e) Er wirkt mit bei der Vorbereitung des Diakoniehauhalts und bei der Mittelvergabe. Er beschließt die Verwendung nicht zweckgebundener Haushaltsmittel, Spenden, Sammlungsüberschüsse und anderer Gaben.

- f) Er bemüht sich um Erkennbarkeit der gemeindediakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit und trägt ihr Anliegen nach außen.

§ 9

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für den Friedhof der Kirchengemeinde ergeben.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Neuanlage, Erweiterung, Nutzungsbeschränkungen, Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungsordnung,
- c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
- e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den Friedhof,
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofsordnung,
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000,- € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes,
- d) die Annahme von Legaten,
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben,
- f) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 10

Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik nimmt sich der Aufgaben der Kirchengemeinde an, die die Gottesdienste und die Kirchenmusik betreffen.

(2) Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in Fragen der Gestaltung und Terminierung von Gottesdiensten, Andachten und Kasualien.
- b) Er plant die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Versorgung der Gemeinde.

- c) Er ist Ansprechpartner für die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
 - d) Er bereitet Einstellungen und notwendige Dienst-anweisungen vor.
 - e) Er beschließt das Programm für kirchenmusikalische Veranstaltungen.
 - f) Er nimmt sich der Belange der Chöre und Instrumentalgruppen an.
 - g) Er beschließt die Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - h) Er bereitet kirchenmusikalische und gottesdienstliche Entscheidungen des Presbyteriums vor.
- (3) Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 11

Fachausschuss für Jugendarbeit

Der Fachausschuss für Jugendarbeit ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Jugendarbeit ergeben. Er hält Kontakt zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten und bereitet insbesondere Entscheidungen des Presbyteriums zu folgenden Bereichen vor:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit sowie Erstellung der jeweiligen Dienst-anweisung.
- b) Beschlussfassung zu Renovierungs- und Umbaumaßnahmen in seinem Bereich in Abstimmung mit dem Bauausschuss.
- c) Erstellung von Arbeitsfeldbeschreibungen und Konzeptionen kirchengemeindlicher Jugendgruppenarbeit und der der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für Transparenz innerhalb der Kirchengemeinde und gegenüber der Öffentlichkeit. Er berät das Presbyterium in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Er entwickelt Konzepte für das öffentliche Erscheinungsbild der Kirchengemeinde und sorgt auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachausschüssen für Publikationen der Kirchengemeinde.
- (3) Er betreut den Gemeindebrief und koordiniert den jährlichen Veranstaltungskalender der Kirchengemeinde.
- (4) Er arbeitet zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises.

§ 13

Fachausschuss für Ökumene

- (1) Der Fachausschuss für Ökumene sucht Kontakt und pflegt den Austausch zu anderen christlichen

Gruppen in Vermold, insbesondere zu evangelischen Gemeinschaften und zur katholischen Pfarrgemeinde.

(2) Er hält sich offen für das Gespräch mit anderen religiösen Gemeinschaften, insbesondere mit Vertretern des jüdischen Glaubens und des Islam.

(3) Er nimmt Aufgaben wahr, die sich aus dem Zusammenleben von Christen in der einen Welt Gottes ergeben und fördert und gestaltet weltweite Partnerschaften und Kontakte.

(4) Er informiert sich über die Aktivitäten und Diskussionen in der deutschen und der weltweiten Ökumene, insbesondere bei der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK), des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) und berät das Presbyterium in ökumenischen Fragen.

(5) Er berät Fragen, die die soziale Verantwortung der Kirchengemeinde vor Ort betreffen, und bereitet ggf. Stellungnahmen dazu vor.

§ 14

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Kirchengemeinde aus der Trägerschaft dieser Einrichtungen ergeben.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, für die jeweiligen Tageseinrichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben für die Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Einrichtung bis zu einer Höhe von 3.000,- € je Maßnahme selbstständig zu beschließen.

(3) Der Ausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplanes, sowie für kurzfristige Vertretungen und integrative Maßnahmen ohne Auswirkung auf Stellen- und Haushaltsplan die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen; ausgenommen davon bleiben die Anstellung von Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen. Er erstellt die Dienst-anweisungen auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien.

§ 15

Beteiligungen an anderen Rechtsträgern

(1) **Katharina-von-Bora-Haus:** Das Altenpflegeheim wird als gemeinnützige GmbH geführt. Anteilseigner sind die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vermold und die Ev. Stiftung Rheda. Das Nähere regelt ein Gesellschaftsvertrag. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der Kirchengemeinde in der Gesellschafterversammlung werden vom Presbyterium berufen.

(2) **Andere Beteiligungen:** Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchengemeinde Gesellschaften,

Vereine u. a. mit eigener Rechtsform gründen. Die Einzelheiten werden in den Gesellschafterverträgen, Satzungen usw. geregelt.

§ 16 Verwaltung

(1) Das Presbyterium und die Fachausschüsse bedienen sich zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

(2) Neben den Adressen der Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen und den Anschriften der Einrichtungen gilt die Adresse des Gemeindebüros als Postanschrift der Kirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Anschriften in der elektronischen Post (E-mail).

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Zur Durchführung der Satzung kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 1994 außer Kraft.

Versmold, 12. Dezember 2001

Das Presbyterium der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Versmold

(L. S.) Ahrnke Fromme Rath

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold vom 12. Dezember 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 19. Dezember 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. Januar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Henrich

Az.: 1668/Versmold 9

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung des Kooperationsbereiches Nordregion zwischen der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Paulus- Kirchengemeinde Dortmund (Hinwendung zu Kirchendistanzierten)

Kirchenrechtliche Vereinbarung gem. § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche von Westfalen

zwischen

der Evangelischen Friedenskirchengemeinde,

der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde und

der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde,

alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Regionalisierung

§ 1

Aufgrund des Beschlusses der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 19. März 2001 bilden die Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Dortmund den Kooperationsbereich Nordregion.

§ 2

Zur Beratung des Presbyteriums der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund bezüglich der Schwerpunktpfarrstelle und zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien der Nordregion

- eine Vollversammlung der Presbyterien
- ein Kuratorium.

§ 3

Schwerpunktpfarrstelle

(1) Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund ist mit einem Stellenumfang von 50 % einer Vollzeitstelle die Schwerpunktpfarrstelle der Nordregion mit dem Aufgabenbereich „Hinwendung zu Kirchendistanzierten in der mittleren Lebensphase unter besonderer Berücksichtigung der Singles“ mit dem Ziel, diesen Menschen Erfahrungen mit Gott, christlichem Glauben und Gemeinde zu ermöglichen.

(2) Das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird bei einer zukünftigen Besetzung dieser Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien der Nordregion berücksichtigen.

(3) Das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund soll bei der Feststellung des Haushaltsplanes an den durch die Vollversammlung der Presbyterien der Nordregion festgelegten Rahmen für die laufende Finanzierung dieser Arbeit gebunden sein und die Vorschläge der Vollversammlung der Presbyterien gem. § 4 Abs. 2d berücksichtigen.

Vollversammlung der Presbyterien

§ 4

(1) Die Presbyterien der Vereinbarungspartner treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt das Konzept der Schwerpunktpfarrstelle.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
- c) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht dem Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde einen Besetzungsvorschlag.
- d) Sie legt den Rahmen für die laufende Finanzierung dieser Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Kuratoriums fest und meldet beim Presbyterium der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund die notwendigen Haushaltsmittel gem. § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Bewilligung an. Die Presbyterien der Vereinbarungspartner können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

Kuratorium

§ 5

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien der Vereinbarungspartner ein Kuratorium. Das Kuratorium soll sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es meldet bei der Vollversammlung der Presbyterien die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.
- Es unterstützt und begleitet die Arbeit in der Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.

(3) Dem Kuratorium gehören drei gewählte Mitglieder der Presbyterien der Vereinbarungspartner an, von denen jedes Presbyteriums eins benennt, sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle. Für jedes Mitglied, außer der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Das Kuratorium kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu drei sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(4) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder eine stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.

(6) Das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schwerpunktpfarrstelle übertragen und notwendige Genehmigungen herbeiführen.

Kostenregelung

§ 6

Kostentragung

An den Sachkosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Sachkosten, die der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund festgelegt werden.

Schlussbestimmungen

§ 7

Änderung und Kündigung der Vereinbarungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien der Vereinbarungspartner.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarungen sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8 Überprüfung

Diese Vereinbarung soll nach zwei Jahren überprüft und – falls notwendig – verändert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, 5. Dezember 2001

Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund

(L. S.) Germer Nickel Tromp

Dortmund, 5. Dezember 2001

Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund

(L. S.) Koehn Kleinschmidt Rabe

Dortmund, 5. Dezember 2001

Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund

(L. S.) Brach Poschmann Tischer

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Bildung der Nordregion wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Dortmund vom 22. November 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Dortmund vom 7. November 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund vom 22. November 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 15. Mai 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 60685/Dortmund-Paulus 1(1)

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Kooperationsbereiches zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Ev. Kirchengemeinde Mengede, der Ev. Kirchengemeinde Nette, der Ev. Kirchengemeinde Oestrich- Deininghausen und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde mit den Schwerpunktpfarrstellen „Arbeit mit jungen Familien“ und „Kirche und Schule“

Kirchenrechtliche Vereinbarung gem. § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Bildung eines Kooperationsbereiches mit den Schwerpunktpfarrstellen „Arbeit mit jungen Familien“ und „Kirche und Schule“ zwischen

der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh,

der Ev. Kirchengemeinde Mengede,

der Ev. Kirchengemeinde Nette,

der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen
und

der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde,

alle Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bildung eines Kooperationsbereiches

§ 1

Aufgrund der Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 26. August 1998, vom 18. August 1999, vom 29. März 2000 und 23. August 2000 (Anlagen) bilden die Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, die Ev. Kirchengemeinde Mengede, die Ev. Kirchengemeinde Nette, die Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen und die Ev. Kirchengemeinde Westerfilde einen Kooperationsbereich.

§ 2

Zur Beratung der Presbyterien der Kirchengemeinden, zur Förderung und Stärkung der Kooperation und zur Begleitung der Schwerpunktpfarrstellen in dem Kooperationsbereich bilden die Presbyterien des Kooperationsbereiches

- eine Vollversammlung der Presbyterien,
- einen Kooperationsausschuss,
- je ein Kuratorium zur Begleitung der beiden Schwerpunktpfarrstellen des Kooperationsbereiches.

Schwerpunktpfarrstellen des Kooperationsbereiches

§ 3

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mengede ist die Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches für die „Arbeit mit Jungen Familien“. Das Pres-

byterium der Ev. Kirchengemeinde Mengede wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs berücksichtigen.

Ebenso wird das Presbyterium bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 5 Abs. 2 d) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten Kuratoriums berücksichtigen.

§ 4

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde ist die Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches für die Arbeit „Kirche und Schule“. Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde wird bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs berücksichtigen.

Ebenso wird das Presbyterium bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 5 Abs. 2 d) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten Kuratoriums berücksichtigen.

Gremien des Kooperationsbereichs

§ 5

Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien der Vereinbarungspartner treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Konzepte der Schwerpunktpfarrstellen.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstellen.
- c) Sie berät im Falle der Vakanz einer Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht den Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Mengede (vgl. § 3 dieser Vereinbarung) bzw. der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde (vgl. § 4 dieser Vereinbarung) einen Besetzungsvorschlag.
- d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien der Vereinbarungspartner können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereichs wählt nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzusenden sind.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstellen bilden die Presbyterien der Vereinbarungspartner je ein Kuratorium. Das jeweilige Kuratorium soll sich mindestens sechsmal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Jedem Kuratorium gehören fünf Presbyterinnen bzw. Presbyter der Presbyterien der Vereinbarungspartner als Mitglied an, von denen jedes Presbyterium eines benennt, sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle. Für jedes Mitglied, außer für die Inhaberin oder den Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Jedes Kuratorium kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu drei sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(3) Jedes Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Die Kuratorien haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie melden bei der Vollversammlung der Presbyterien und bei den Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede bzw. der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung bzw. Bewilligung an und überwachen die Verwendung dieser Mittel.
- Sie unterstützen und begleiten die Arbeit in der jeweiligen Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.

(5) Jedes Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des jeweiligen Kuratoriums, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Inhaberin oder dem Inhaber der jeweiligen Schwerpunktpfarrstelle zugeleitet werden.

(6) Die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Mengede und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde werden den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Kuratoriums die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsmittel für die jeweilige Schwerpunktpfarrstelle übertragen und notwendige Genehmigungen herbeiführen.

§ 7**Kooperationsausschuss**

(1) Dem Kooperationsausschuss gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden eine Presbyterin bzw. ein Presbyter sowie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Person an, die nach Art. 59 der Kirchenordnung an den Sitzungen des Presbyteriums beratend teilnehmen kann. Diese werden von den Presbyterien benannt.

Der Kooperationsausschuss kann Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(3) Der Kooperationsausschuss soll sich mindestens viermal im Jahr treffen. Er hat die Aufgabe, die Kooperation auf allen Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit unter den beteiligten Kirchengemeinden zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwerfen und den Presbyterien sowie der Vollversammlung der Presbyterien entsprechende Vorschläge zu machen.

(4) Der Kooperationsausschuss wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kooperationsausschusses und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.

Kostenregelung**§ 8****Kostentragung**

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die der Ev. Kirchengemeinde Mengede und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde für und durch die jeweilige Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund bzw. den Kirchenkreis Dortmund-West festgelegt werden.

Schlussbestimmungen**§ 9****Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kirchengemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. 11. 2001 in Kraft. Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Dortmund, 31. Oktober 2001

Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh

(L. S.) Runte Völkmann Freiherr zu Knyphausen

Dortmund, 31. Oktober 2001

Ev. Kirchengemeinde Mengede

(L. S.) Springer Plaas Kunstmann

Dortmund, 31. Oktober 2001

Ev. Kirchengemeinde Nette

(L. S.) Jockheck Poppelreuter Rossen

Dortmund, 31. Oktober 2001

Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen

(L. S.) Dr. Thiel Sommer Rgbarczgk

Dortmund, 31. Oktober 2001

Ev. Kirchengemeinde Westerfilde

(L. S.) Irmer Teuber Steitz

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, der Ev. Kirchengemeinde Mengede, der Ev. Kirchengemeinde Nette, der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen und der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, alle Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Bildung eines Kooperationsbereichs wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh vom 1. August 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mengede vom 9. Juli 2001, dem Beschluss des Presbyteriums

der Ev. Kirchengemeinde Nette vom 19. Juni 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen vom 16. August 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde vom 21. Juni 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 9. August 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Prüßner

Az.: 180/Mengede 1 a

**Anerkennung der Stiftung
„mit Leidenschaft – Stiftung für
Innovation und Förderung der
diakonischen Arbeit“
als Evangelische Stiftung**

**Urkunde
über die Anerkennung als Evangelische
Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 04. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 01. 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„mit Leidenschaft – Stiftung für Innovation und
Förderung in der diakonischen Arbeit“**

mit Sitz in Bielefeld

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 17. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: B 04-60

Genehmigungsurkunde

Die vom Ev. Johanneswerk e. V. – vertreten durch den Vorstand –, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom

12. Dezember 2001 als selbstständige kirchliche Stiftung errichtete Stiftung

**„mit Leidenschaft – Stiftung für Innovation und
Förderung in der diakonischen Arbeit“**

mit Sitz in Bielefeld

wird genehmigt.

Detmold, 19. Dezember 2001

Die Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

(L. S.) Wehmeier

**Urkunde
über die Errichtung einer
11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis
Iserlohn**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine 11. Kreispfarrstelle (Ev. Religionsunterricht) errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 06. 12. 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

**Urkunde über die Errichtung einer
11. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis
Unna**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine 11. Pfarrstelle (Diakonie) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 06. 12. 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der 2. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund und die 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die zukünftige Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)

Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 12. 2001
Az.: 46044/Bestwig 9 S

Die durch Teilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig mit Wirkung vom 1. April 1966 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Bestwig führt nunmehr folgendes Siegel:



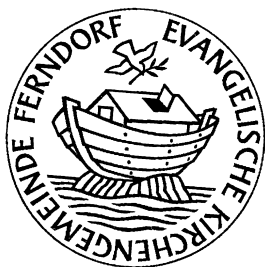
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 12. 2001
Az.: 44394/Ferndorf 9 S

Die durch Gemeindeteilung zum 1. April 1960 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

PfarrerIn z.A. Annette B a c k am 9. Dezember 2001 in Dortmund-Wellinghofen;

Pfarrer z.A. Niels B a c k am 9. Dezember 2001 in Dortmund-Wellinghofen;

PfarrerIn z.A. Dr. Sabine F e d e r m a n n am 9. Dezember 2001 in Amelunxen;

Pfarrer z.A. Markus H i l d e n h a g e n am 11. November 2001 in Bielefeld-Schildesche;

Pfarrer z.A. Michael J u n k am 1. Dezember 2001 in Rudersdorf;

PfarrerIn z.A. Andrea O v e r a t h am 27. November 2001 in Villigst;

Pfarrer z.A. Christian Willm R a s c h am 1. Dezember 2001 in Herford;

Pfarrer z.A. Christoph S e y d i c h am 4. November 2001 in Holsterhausen an der Lippe;

Pfarrer z.A. Bernd T i g g e m a n n am 2. Dezember 2001 in Gütersloh.

Berufen sind:

Pfarrer Ralf F i s c h e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

PfarrerIn Meike F r i e d r i c h zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

PfarrerIn Petra H e n n i n g zur PfarrerIn des Kirchenkreisverbandes Herford/Lübbecke/Minden/Vlotho, 3. Verbandspfarrstelle;

PfarrerIn Kerstin L a m m e r zur DozentIn am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Fortbildung in „Seelsorge“ und „Gruppen- und Bildungsarbeit“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. Februar 2002;

Pfarrer Klaus M a i w a l d zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Uwe M ü l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg.

Pfarrer Peter S c h e f f l e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, 1. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Frank S c h n e i d e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Olaf S c h ü t z e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Februar 2003;

PfarrerIn Ulrike v o n M a y e r zur PfarrerIn der pfarramtlich verbundenen 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst und der 2. Pfarrstelle der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Joachim W a l t e m a t e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Ulrich W a l t e r zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Fachbereich „Grundschule“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. Februar 2002.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2003:

Frau PfarrerIn Martina K o r p o r a l, Kirchenkreis Tecklenburg, (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

PfarrerIn Karin R ö t h e m e y e r, Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

PfarrerIn Irmtraud S t r a t m a n n, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard P i e h l, Ev. Kirchengemeinde Waltrop (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2002;

Pfarrerin Irmgard V i t t , Ev. Kirchengemeinde Finnentrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Januar 2002.

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Hans-Christian V a c h e r o t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienberg, Kirchenkreis Siegen, am 14. Dezember 2001, im Alter von 94 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Krankenhausseelsorge)

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionsunterricht), im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes

9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ehe-, Familien- und Lebensberatung)

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Diakonie)

I. Kirchengemeinden mit Luthers

Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2002;

1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. März 2002.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger

Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

Ernannt sind:

Herr Oberstudienrat i.K. Rolf H e i c h e , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Studienrat i.K. Ulf K l e i n i t z , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Dezember 2001.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker

Frau Ute S p r i n g e r , Am Grün 20 a, 55232 Alzey;

Herr Hanns-Peter S p r i n g e r , Am Grün 20 a, 55232 Alzey.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Driehaus, Hans-Joachim: „**Erschließungs- und Ausbaubeiträge**“; Reihe: NJW-Schriftenreihe; 6. Auflage; 1010 Seiten; gebunden; C. H. Beck-Verlag, München 2001; 60,- €; ISBN 3-406-48044-6.

Eine methodische Darstellung des Erschließungsbeitragsrechts sowie des Ausbaubeitragsrechts setzt eine Ausrichtung an Inhalt und Aufbau bestimmter gesetzlicher Normen voraus. Für das Erschließungsbeitragsrecht kommen dafür nur wenige Vorschriften des Baugesetzbuches in Betracht. Die gesetzmäßige Behandlung des Erschließungsbeitragsrechts ist auf die bundesrechtlichen Bestimmungen der §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch begrenzt. Die Regelung des § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch stellt somit klar, dass es nicht im Ermessen einer kommunalen Gemeinde liegt, Erschließungsbeiträge zu erheben oder nicht. Die Legislative geht vielmehr davon aus, dass Erschließungsbaubeiträge zwingend zu erheben sind.

Aus diesen knappen Bestimmungen hat die Rechtsprechung unter Führung des Bundesverwaltungsgerichts eine umfassende Ordnung des Erschließungsbeitragsrechts geschaffen. Diese Regelungen des Baugesetzbuches wurden durch kommunale Erschließungsbeitragsatzungen umgesetzt, welche wiederum durch die landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Ausbaubeiträge komplettiert werden.

Das Werk weist eine gezielte und ausführliche Dokumentation des kompletten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts auf. Der Normenbestand, die Jurisdiktion und die Literatur werden zuverlässig verwendet, was die Orientierung in der komplexen Materie schnell ermöglicht.

Die Schriftenreihe behandelt folgende Inhalte des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht:

- Anwendungsbereich der erschließungs- und ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften
- Gesetzliche Grundlagen
- Systematischer Aufbau beider Rechtsgebiete
- Bedeutung des Bebauungsplans im Beitragsrecht
- Beitragserhebungspflicht
- Begriff des wirtschaftlichen Vorteils
- Beitragsfähige Anlagen und beitragsfähige Maßnahmen
- Verteilungsmaßstab.

Die Neuauflage erfasst die seit dem Erscheinen der 5. Auflage ergangene Gesetzgebung, Judikatur und Literatur mit Stand März 2001. Neugefasst wurden insbesondere folgende Themen:

- Erschließungsvertrag,
- Ermittlung der Fremdfinanzierungskosten sowie zum Erschlossensein von Hinterliegergrundstücken,

- Abrechenbarkeit von in satzungsloser Zeit durchgeführten beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen,
- Abgrenzung von nicht beitragsfähigen Instandsetzungsmaßnahmen und beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen,
- Anwendungsbereich der Tiefenbegrenzung,
- Nutzungsfaktoren für Außenbereichsflächen.

Der Autor, Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht und Lehrbeauftragter an der Universität Lüneburg, hat die Schriftenreihe überarbeitet und die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung entsprechend angewandt.

Das Fachbuch ist übersichtlich gegliedert und mit hilfreichen Fußnoten, welche auf die ergangene Rechtsprechung sowie auf obligaten Publikationen hinweisen, sowie mit Kommentaren zu den betroffenen Vorschriften versehen. Insgesamt werden in einer von seiner Systematik her überzeugenden Weise die umfassende Thematik der Erschließungs- und Ausbaubeiträge behandelt.

Michael Pfannkuche

Ingenstau/Hustedt: **„Kommentar zum Erbbau-recht“**; 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage; Werner Verlag, Düsseldorf 2001; 464 Seiten; gebunden; 88,- €; ISBN 3-8041-2131-4.

Kirchlicher Grundbesitz ist wegen seiner Widmung für kirchliche Zwecke grundsätzlich unveräußerlich. Gleichwohl kann der kirchliche Grund und Boden dem Rechtsverkehr nicht generell entzogen werden, wenn er nicht unmittelbar für kirchliche Zwecke (Gottesdienst, Pfarrhäuser, diakonische Einrichtungen) benötigt wird. Da eine Veräußerung des Grundstücks nach dem kirchlichen Recht nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig ist, hilft hier die Vergabe von Erbbau-rechten, die den kirchlichen Rechtsträgern durch den Erbbauzins eine laufende Rente aus dem Grundstück sichert, die den ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden kann. Das Erbbau-recht erfüllt zudem einen sozialen Zweck, indem es Bauwilligen einen Hausbau dadurch erleichtert, dass sie nicht gleichzeitig mit den Baukosten auch den Ankauf eines Baugrundstücks finanzieren müssen.

Die Rechtsgrundlagen des Erbbau-rechtes findet man in den §§ 1012 bis 1017 BGB sowie in der Verordnung über das Erbbau-recht vom 15. Januar 1919. Einen der führenden Kommentare zum Erbbau-recht stellt der ursprünglich von Heinz Ingenstau herausgegebene Kommentar zum Erbbau-recht dar. Die Vorauf-lage erschien im Jahre 1994 und war seit geraumer Zeit vergriffen. Umso erfreulicher ist es, dass der Kommentar von Jürgen Ingenstau und Dr. Volker Hustedt, beide Notare in Neuss, fortgeführt wird. Die Zielrichtung des Kommentars ist unverändert geblieben, denn er ist nach wie vor für die Praktiker geschrieben. Das Werk erläutert die nicht ganz einfa-

chen Rechtsprobleme und erleichtert somit jedem die Arbeit in diesem Rechtsgebiet. Ausführliche Übersichten vor den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Abschnitten, die auf die entsprechenden Randziffern verweisen, erleichtern die praktische Handhabung des Kommentars. Dabei wird das Werk durchaus seinem Ziel gerecht, alle rechtlichen Möglichkeiten, die die Erbbau-rechtsordnung bietet, aufzuzeigen.

Auch wird in der Kommentierung kritisch herausgestellt, dass die derzeitige gesetzliche Regelung des Erbbau-rechts noch nicht voll den Anforderungen genügt, die daran mit Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Bedeutung gestellt werden müssen. Zum Teil hat dies dazu geführt, dass die Erbbau-rechtsverträge inhaltlich einen immer größeren Umfang annehmen. Wünschenswert wäre es, wenn der Gesetzgeber die Erfahrungen und Notwendigkeiten der Praxis in eine baldige Neuregelung des Erbbau-rechtes einbauen würde. Der Kommentar gibt hierzu an verschiedenen Stellen entsprechende Hinweise. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des § 9a Erbbau-rechtsverordnung getan, der einen angemessenen, nicht an den exorbitant gestiegenen Bodenpreisen orientierten Erbbauzins sichern soll, wenn das aufgrund des Erbbau-rechts errichtete Gebäude Wohnzwecken dient. Ebenso positiv ist die Neuregelung des § 9 Erbbau-rechtsverordnung durch das Sachenrechtsänderungsgesetz herauszustellen, wonach ein gleitender Erbbauzins dingliche Wirkung hat und als Inhalt des Erbbauzinses weiter vereinbart werden kann, dass die Reallast in der Zwangsversteigerung bestehen bleibt. Beide Neuregelungen werden von den Kommentatoren ausführlich erläutert. Ebenso wurden sehr anspruchsvolle literarische Neuerscheinungen, die das Erbbau-recht wissenschaftlich vertieft behandelt haben, in der Neuauflage des Werkes eingearbeitet.

Das Werk kann allen Personen, die mit Fragen zum Erbbau-recht zu tun haben, zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Bartl, Harald: **„Handbuch Öffentliche Aufträge – erfolgreich anbieten und sicher vergeben –“**; 2. Auflage; Nomos-Verlag, Baden-Baden 2000; 674 Seiten; gebunden; 85,- €; ISBN 3-7890-6003-8.

Bartl ist Hochschullehrer und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Wirtschaftsrecht. Daneben ist er als Gutachter und Berater im Vergabeverfahren tätig und hält Praxisseminare für öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen der privaten Wirtschaft. In seinem Handbuch verfolgt er das Anliegen einer schnellen, aktuellen Information und Unterstützung bei der täglichen Arbeit. Dem trägt er dadurch Rechnung, dass er zahlreiche Musterbriefformulierungen, Checklisten, Rechtsprechungshinweise, Beispiele und Ratschläge, die jeweils am äußeren Seitenrand mit einem auffälligen Symbol markiert sind, in den Text seines Handbuchs integriert hat. Ferner wurden das ab dem 01. 01. 1999 geltende Vergabeänderungs-

gesetz (§§ 97 ff. GWB), die umgesetzten EG-Richtlinien und die für das öffentliche Vergabewesen vier grundlegenden Entscheidungen des BGH vom 08. 09. 1998 eingearbeitet.

In einem neu eingefügten 1. Teil verschafft Bartl zunächst einen Überblick über den aktuellen Stand des Vergabewesens. Hierzu vergleicht er die alte mit der aktuellen Rechtslage des Vergaberechts, zeigt die Veränderung der Rechtspositionen der Anbieter auf und stellt die bereits genannten vier grundlegenden Entscheidungen des BGH vor. Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre sowie die Auswirkungen von Gerichtsentscheidungen auf den Bieter und die öffentliche Hand als Nachfrager von Angeboten werden auch für den Nichtjuristen verständlich dargelegt.

Im 2. Teil führt Bartl in das öffentliche Beschaffungswesen ein und spricht das Thema Korruption unter Hinweis auf einen Aufsatz von Ostendorf in der NJW 1999, S. 615 ff. an. Ab Seite 64 ist eine Auswahl nationaler Entscheidungen zum Vergabeverfahren abgedruckt, gefolgt von 10 Grundsatzentscheidungen des EuGH. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden unter Rn. 65 erwähnt: diese sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter den Terminus „öffentlicher Auftraggeber“ oder „andere juristische Personen des öffentlichen Rechts“ des § 98 GWB fallen. Etwas anderes gelte nur dann, wenn es sich um die Subventionierung einer Beschaffung nach § 98 Nr. 5 GWB handele. Ebenso werde differenziert, wenn es sich um Tätigkeitsfelder wie Schulen, Krankenhäuser oder Kindergärten handele. Für den Praktiker sehr hilfreich sind die ab Seite 84 vorgestellten Grundsätze und Übersichten zum Vergabewesen der öffentlichen Hand.

In Teil 3 erhält der interessierte Leser einen Überblick über „Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“. Im Anschluss an die Vorstellung der Basisparagrafen für den Bereich der lediglich nationalen Ausschreibung folgen zwei nach der VOL/A simulierte Beschaffungsvorgänge.

In dem 4. Teil werden einzelne Fallbeispiele vorgestellt, denen Bartl auf Erfahrungen beruhende praktische Bemerkungen vorausschickt.

Das EU-weite Vergabeverfahren unter Aufzeigung von Grundsätzen, ausgewählten Besonderheiten und der empfohlenen Vorgehensweise im Einzelfall wird im 5. Teil beschrieben.

Der Verfasser stellt schließlich in Teil 6 die Regelungen der noch recht neuen VOF für die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen vor, die im Rahmen der Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wurde. Bartl weist ausdrücklich darauf hin, dass die VOF nur dann anwendbar ist, wenn nachweislich eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Aufgabenstellung nicht möglich sei und der Auftragswert der freiberuflichen Leistung über einem bestimmten Schwellenwert liegt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um solche Tätigkeiten, die in § 18 I Nr. 1 EStG benannt werden und indiziell herangezogen werden können:

selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten der Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, pp. Fragen und Streitpunkte, die aufgrund der neuen Regelungen aufgetreten sind, werden kurz kommentiert.

In dem Anhang ab Seite 389 sind Anschriften der Auftragsberatungsstellen sowie der Preisüberwachungsstellen und in dem letzten Kapitel bei der Vergabe von Aufträgen maßgeblich zu beachtende Rechtsgrundlagen (§§ 97–131 GWB, das Vergaberechtsänderungsgesetz, die Vergabeordnung, die Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen, VOL/A, offizielle Erläuterungen zur VOL/A, die VOL/B, BVB-Planung, der Leistungsschein BVB-Planung, BVB-Erstellung, der Leistungsschein BVB-Erstellung) abgedruckt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Handbuch zuverlässig durch die schwierige Landschaft des Vergaberechts führt. Zu kritisieren ist allenfalls, dass der Verfasser weiterhin die Währungseinheit „ECU“ und nicht „EURO“ verwendet.

Christina Keßler

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Bildung und Forschung: **„Telearbeit – Leitfaden für flexibles Arbeiten in der Praxis“**; Stand: Februar 2001; 180 Seiten; kartoniert.

Für kirchliche Stellen wird es immer schwieriger, auf dem freien Arbeitsmarkt qualifizierte Mitarbeitende zu finden. Da ist es nicht verwunderlich, wenn Überlegungen im Raume stehen, in Mutterschutz oder in Elternzeit (ehemals Erziehungsurlaub) befindliche Mütter und Väter für das Model „Telearbeit“ zu gewinnen. Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, Wirtschaft und Technologie sowie Bildung und Forschung haben daher gemeinsam einen Leitfaden herausgegeben, der knapp und praxisorientiert die verschiedenen Aspekte der Telearbeit darstellt. Dieser Leitfaden richtet sich vorwiegend an kleine und mittlere Unternehmen, er eignet sich allerdings auch für kirchliche Stellen, da verschiedene Aspekte der öffentlichen Verwaltung im Leitfaden berücksichtigt wurden. Das Werk enthält zahlreiche Praxisbeispiele, Checklisten und Grafiken sowie einen umfangreichen Anhang mit Gesetzestexten, Glossar der Fachbegriffe, Literaturhinweisen, interessante Web-Sites, Auskünfte zu Förderprogrammen sowie Adressen von Bundesbehörden, die zu allen möglichen Fragestellungen Auskünfte erteilen können.

Die vier Hauptkapitel

- Begriff und Formen der Telearbeit
- Organisatorische und personelle Aspekte der Telearbeit
- Technische Voraussetzungen

- Rechtliche Fragen bei der Einführung und Gestaltung von Telearbeit

beleuchten alle wesentlichen Aspekte und Fragestellungen, die sich mit der Einführung von Telearbeitsplätzen ergeben können. Dabei gehen die Verfasser darauf ein, welche Vor- und Nachteile die Telearbeit bietet, welche Tätigkeiten sich für die Telearbeit eignen und inwieweit man feststellt, welche Mitarbeitende und Vorgesetzte im Rahmen der Telearbeit zusammenarbeiten können bzw. dazu befähigt sind. Die Anforderungen an PC, Bildschirm und Drucker werden ebenso ausführlich behandelt, wie die Aspekte der IT-Sicherheit, die insbesondere bei der Datenübermittlung von der Wohnung der telearbeitenden Person zur Arbeitsstelle eine große Rolle spielen. Viele wichtige arbeitsrechtliche Fragen (Verteilung und Lage der Arbeitszeit, Rückkehrmöglichkeit an einen betrieblichen Arbeitsplatz, Weisungsrecht, Bereitstellung, Nutzung und Kostentragung für Arbeitsmittel, Haftungsaspekte, datenschutzrechtliche Regelungen) werden nicht nur angerissen, sondern für alle verständlich in ausreichender Tiefe behandelt.

Das gut lesbare und auch als Nachschlagewerk einsetzbare Werk kann allen Personen empfohlen werden, die sich einen aktuellen Überblick über die Telearbeit einschließlich der Rechtsfragen verschaffen möchten. Der Leitfaden kann kostenfrei bei den Referaten für Öffentlichkeitsarbeit der herausgebenden Bundesministerien bestellt werden. Eine Online-Bestellung ist unter der Adresse

<http://www.bma.bund.de>

unter Ministerium/Publikationen möglich; es besteht auch die Möglichkeit, den Leitfaden direkt unter

<http://www.bma.bund.de/download/broschueren/a199.pdf> herunterzuladen.

Reinhold Huget

Nauer, Doris: „**Seelsorgekonzepte im Widerstreit, ein Kompendium**“; Reihe: Praktische Theologie heute, Bd. 55; Kohlhammer, Stuttgart Berlin Köln 2001; 476 Seiten; kartoniert; 25,- €; ISBN 3-17-017115-1.

Wer schon einmal versucht hat, sich über die gegenwärtig prägenden Seelsorgekonzepte einen Überblick zu verschaffen, gerät leicht ins Schleudern. So vielfältig und ausdifferenziert die theologischen Ansätze auf der Theorieebene heute sind, so breit gefächert sind auch die Konzepte der Seelsorge. Selbst praktisch tätige Seelsorgerinnen und Seelsorger dürften hier mit der Zeit den Überblick verloren haben. Die Kenntnis von Theoriekonzepten ist aber notwendig, wenn man davon ausgeht, dass sie nicht um ihrer selbst willen entstehen, sondern um die Seelsorgerin und den Seelsorger zu befähigen, die eigene Praxis zu reflektieren und auf ihre spezifisch christliche Dimension hin zu überprüfen. Sie sollen die Arbeit nicht erschweren, sondern wollen sie erleichtern.

Angesichts der großen Breite der Seelsorgekonzepte fehlte bisher eine systematisch strukturierte Gesamtdarstellung der aktuellen Konzepte. Das umfangreiche Buch der katholischen Theologin und Medizinerin Doris Nauer trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen. Erstmals werden kompendienhaft alle wichtigen Seelsorgekonzepte in einem Buch ausführlich und untereinander vergleichbar vorgestellt. In Zitaten kommen die ausführlich zu Wort, die ein Konzept entwickelt haben oder es vertreten. Kritische Einwände werden dagegen zurückgestellt.

Das Buch gibt nicht nur einen Überblick, sondern ist in der Wiedergabe der Konzeptionen so ausführlich, dass die prägende Kraft der Konzepte erhalten bleibt. Nauer bleibt also nicht auf einer beschreibenden Ebene stehen, sondern lässt die Autoren selbst ausführlich zu Wort kommen. Dadurch wird das Buch so wertvoll. Nach der Darstellung eines Konzeptes bekommt man nicht den Eindruck, man müsse den Entwurf nun noch im Original lesen, um das Anliegen deren, die es verfechten, zu begreifen.

Insgesamt werden dreißig Seelsorgekonzepte vorgestellt, evangelische wie interkonfessionelle. Um nur einige zu nennen: Biblisch-Therapeutische Seelsorge, Charismatische Seelsorge und Mystagogische Seelsorge sind ebenso vertreten wie die Beratende Seelsorge, die Therapeutische Seelsorge, die Gestalttherapeutisch-Integrativ orientierte Seelsorge oder die Alltagsseelsorge. Es geht der Autorin nicht darum, den Entwurf eines Autors in seiner ganzen Komplexität darzustellen. Vielmehr werden den einzelnen Konzepten die Autoren zugeordnet.

Die Darstellungen der Konzepte folgen alle dem gleichen Aufbau, sodass eine Vergleichbarkeit gut möglich ist. Die inhaltliche Beschreibung und theologische Grundlegung des Konzepts, das Menschenbild und Krankheitsverständnis, das Rollenverständnis des Seelsorgers und die theologie-externen Theorieelemente werden benannt. Ein Schaubild fasst Autorinnen und Autoren sowie Einflüsse und Traditionslinien übersichtlich zusammen und erleichtert eine schnelle Orientierung.

Insgesamt 29 Konzepte werden drei Typen zugeordnet, je nach dem, ob für ein Konzept die biblische, die psychologische oder die soziologische Perspektive die vorherrschende ist. Mit dem 30. Konzept wird ein mehrperspektivisches Seelsorgeverständnis dargelegt, das nach postmoderner Manier widerstreitende Positionen in sich aufnimmt und fruchtbar macht.

Das Buch richtet sich nach der Intention der Autorin hauptsächlich an „praktisch tätige SeelsorgerInnen“ (Seite 16), die sich informieren und die eigene theoretische Grundlegung hinterfragen möchten. Auch für Theologiestudierende und – man darf ergänzen – für Vikarinnen und Vikare ist dieses Buch sowohl für die Prüfungsvorbereitungen als auch für die Ausbildung eines eigenen Standpunktes in der Seelsorge überaus hilfreich.

Albrecht Philipps

Avemarie, Friedrich/Lichtenberger, Hermann (Hrsg.): „**Auferstehung – Resurrection**“; The Fourth Durham-Tübingen Research Symposium Resurrection, Transfiguration and Exaltation in Old Testament, Ancient Judaism and Early Christianity (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Band 135); 1999 und 2001; 401 Seiten, in Leinen; 198,- DM; ISBN 3-16-147534-8;

Ringleben, Joachim: „**Wahrhaft auferstanden**“; Zur Begründung der Theologie des lebendigen Gottes; 1998; 213 Seiten; kartoniert; 24,- €; ISBN 3-16-146896-1;

beide Bände im Verlag Mohr Siebeck, Tübingen.

Der erste Band bietet Vorträge eines Forschungssymposiums des Department of Theology der Universität Durham und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen im Jahr 1999. Die Beiträge sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Einige Beispiele: Bernd Janowski: „Die Toten loben JHWH nicht. Psalm 88 und das alttestamentliche Todesverständnis“; Hermann Lichtenberger: „Auferstehung in den Qumranfunden“; Anna Maria Schwemer: „Der Auferstandene und die Emmausjünger“; Martin Hengel: „Das Begräbnis Jesu bei Paulus und die leibliche Auferstehung aus dem Grabe“; Peter Stuhlmacher: „Christus Jesus ist hier, der gestorben ist, ja vielmehr, der auch auferweckt ist, der zur Rechten Gottes ist und uns vertritt“. Anna Maria Schwemer schreibt in ihrem Aufsatz: „Wer die Emmausge-

schichte als Anagnorisis-Erzählung formgeschichtlich einordnet, verkennt ihren spezifischen Charakter. Es geht hier nicht um das Wiedererkennen eines angeblichen Gestorbenen, sondern wirkliches, geistliches ‚Erkennen‘. Unsere Perikope hat erstaunlich wenig mit dem hellenistischen Roman zu tun. . . . Es ist nicht die ‚Legende‘, die in Lk 24, 13–35 ‚fast alles verdeckt‘, wie Bultmann sagte, sondern die theologische Intention des Evangelisten, die hier alles zum Leuchten bringen will. Die lukanische Erzählung vom Segen und Erkennen des Auferstandenen, die mit dem Problem der Verstockung Israels ringt, kommt der exegetischen Lösung, wie sie Paulus in 2. Kor. 3 und 4 darlegt, erstaunlich nahe“ (S. 117).

Joachim Ringleben legt eine „Theologie des lebendigen Gottes“ vor – im Blick auf Gottes eschatologisches Handeln, die Erscheinungen des Auferstandenen, die Auferstehung Jesu Christi und das Leben Gottes. Die Untersuchung führt zu einer tief gegründeten Theologie der Auferstehung. So kommt der Autor zum Realitätsgehalt der Auferstehung und zum ontologischen Status der Ostererscheinungen aus eschatologischer Perspektive im Verhältnis von Zeit und Ewigkeit. „Die Dieseligkeit des erhöhten Herrn mit dem Irdischen ist selber nicht etwa die selbstverständlich gegebene Identität der Person Jesu als Substrat göttlichen Handelns (im Sinn einer bloßen Wiederbelebung), sondern ist lebendiges Resultat schöpferischen Tuns von jenseits des Todes (S. 54).

Karl-Friedrich Wiggermann

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Pastoren helfen Pastoren

ist eine Initiative westfälischer Pfarrer aus dem Jahr 1967, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerrinnen und Pfarrern in der 2./3. Welt zu unterstützen.

Die Idee ist einfach: Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger der westfälischen Landeskirche spenden einen Teil ihrer monatlichen Zuwendung, um Not bei Beschäftigten der Kirchen in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika zu lindern.

Im Kalenderjahr 2000 sind insgesamt **140.126,- DM** für die Aktion „Pastoren helfen Pastoren“ an Spenden eingegangen. In einer Reihe von Notfällen konnte so direkt und unkompliziert geholfen werden.

Auf Wunsch können Spenden automatisch von den monatlichen Bezügen einbehalten oder auf das Konto **4301** bei der Ev. Darlehns-genossenschaft Münster, **BLZ 400 601 04**, unter dem Vermerk „**Pastoren helfen Pastoren**“ überwiesen werden.



Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich